

**RECHNUNGSHOF**
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des
NationalratesBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Parlamentsgebäude

1010 Wien

BEGEHTZENTWURF	
ZL	37 GE/950
Datum: 3. APR. 1990	
Verteilt: 5.4.90 10/1	

885-01/90

St. Humfenger

Betrifft:Entwurf eines BG, mit dem das Heeres-
gebührengesetz 1985 geändert wird;
StellungnahmeSchreiben des BMLV vom 8. März 1990,
GZ 10 042/259-1.14/90

Der Rechnungshof beeht sich, seine Stellungnahme zu der im Gegenstand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlage

2. April 1990

Der Präsident:

Broesigke

Für die
der Aufzeichnung:
Aufzeichnung:



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
LandesverteidigungBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 885-01/90

Dampfschiffstraße 2

1030 Wien

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Heeres-
gebührengesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme

Schreiben des BMLV vom 8. März 1990,
GZ 10 042/259-1.14/90

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf
wie folgt Stellung:

Mit dem Entwurf soll das Taggeld für den GWD leistende Wehr-
männer, Chargen und UO auf 60 S erhöht werden, das Taggeld für
freiwillige Waffenübende und Funktionsdienste leistende Wehr-
männer, Chargen und UO jedoch unverändert (bei 45 S) bleiben.

Nach Auffassung des RH wird dadurch die freiwillige Dienstleistung
und die Motivation dieses ohnedies nur schwer ansprechbaren Per-
sonenkreises zu freiwilligen Waffenübungen bzw Funktionsdiensten
abgewertet, zumal diese angeführten Bundesheerangehörigen bisher
ein einheitliches Taggeld erhielten, unabhängig davon, ob sie
Grundwehrdienst, freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste
leisteten.

Es wäre daher aus Gründen der Motivation zweckmäßig, die durch eine
Anpassung des Taggeldes für den zuletzt angesprochenen Personen-
kreis entstehenden Mehrkosten festzustellen - nach ho Ansicht ist

- 2 -

wegen der vergleichsweise geringen Anzahl an Waffenübungstagen (vielfach nur eintägige Übungen) nur ein unwesentlicher Mehraufwand zu erwarten - und eine Gleichstellung dieses Personenkreises mit den GWD (wie bisher) ins Auge zu fassen.

Da der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Heeresgebührengesetz, die ua mit RHZL 421-01/89 vom 9. März 1989 an das BMLV herangetragenen Empfehlungen - nämlich in jenen Fällen, in denen Präsenzdiener infolge ihres entfernt gelegenen Wohn- oder Aufenthaltsortes die Anreise bereits einen Tag vor der Einberufung antreten müssen, diesen Zeitraum ebenfalls in den Geltungsbereich des Heeresgebührengesetzes miteinzubeziehen - nicht berücksichtigt, wird vom RH neuerlich auf dieses Regelungsdefizit hingewiesen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

2. April 1990

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Heink